

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	66 (1982)
Artikel:	Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 1, Helvetik Mediation Restauration
Autor:	Junker, Beat
Kapitel:	4: Die Vereinigung des Juras mit Bern
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. KAPITEL

DIE VEREINIGUNG DES JURAS MIT BERN

1. DIE AUSGANGSLAGE

Das ehemalige Fürstbistum Basel bildete weder seiner geographischen Gestalt noch seiner Bevölkerung nach eine Einheit, und gerade die Vielfalt seiner Gegenden und Meinungen erklärt zum guten Teil die unübersichtliche Entwicklung, welche es nun zu schildern gilt. Alte Beziehungen besass Bern zum Südjura, das heisst zu Biel, zu Neuenstadt mit dem Tessenberg, zum Erguel und zum Münstertal. Mit ihnen war es seit langem verbündet, und unter seinem Einfluss hatten diese Gebiete ihren evangelischen Glauben gegen die Bischöfe behauptet. Im Norden dagegen setzten diese die Gegenreformation durch, und mit diesem Raum und seinen Regenten ergaben sich für Bern schon von der Konfession her wenige und schon gar nicht freundschaftliche Berührungen.

Der Jura erlebte und erlitt die Kriege im Gefolge der Französischen Revolution am eigenen Leibe. Der Norden wurde 1792 erobert und zur nominell selbständigen Raurachischen Republik erklärt, aber schon wenige Monate später als Département Mont Terrible Frankreich einverleibt. Ende 1797 gewann dieses auch den Süden samt Biel, so dass es bereits vor dem 5. März 1798 an die Aare und an bernisches Territorium grenzte. Die Franzosenzeit hinterliess im Jura ihre Spuren: positiv empfand man meist den Verkauf der grossen Güter von Bischof, Kirche und Adel an Bürger und Bauern sowie die Unterstellung unter den einfachen, leicht fasslichen Code Napoléon, der hier noch lange nachwirkte. In die andere Waagschale fielen jedoch die schweren Lasten von Steuern und Requisitionen und die Aushebungen für die kaiserlichen Armeen. Deshalb begrüssten die meisten Jurassier die Alliierten freundlich bei ihrem Einmarsch vom Spätjahr 1813 an. Diese setzten als Statthalter den Baron von Andlau ein, der das Land bis auf weiteres verwaltete. In aller Form trat Frankreich dann den Jura im Ersten Pari-

ser Frieden vom Mai 1814 ab. Erst von jetzt an galt das ehemalige Bistum Basel bei den Verbündeten als herrenloser Raum, über den sie verfügen könnten.

Welche Möglichkeiten einer territorialen Zuteilung liessen sich damals überhaupt denken? Dem Grundsatz nach bekannten sich die Siegermächte zur Idee der Restauration, das heisst der Wiederherstellung vorrevolutionärer Zustände. Demgemäß hätte der Bischof als legitimer Herrscher erneut in seine früheren Rechte eintreten und sein Gebiet als einen Teil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation lenken sollen. Aber dieses entstand nach seiner Auflösung im Jahre 1806 nicht wieder, und überdies hätte die geographische Verbindung zu diesem Raum hin gefehlt. Auch anderswo verschwand ja das weltliche Regiment von Geistlichen, so dass selbst traditionsreiche Gebilde wie die Kurfürstentümer von Mainz, Köln und Trier als Staaten untergingen. Der Bischof kam also als Landesherr kaum in Frage, obwohl Andlau anscheinend vorerst auf eine solche Lösung hinzuarbeiten suchte.

Ein Anschluss des Juras an Frankreich hätte Überraschendes und Stossendes mit sich gebracht, nämlich ausgerechnet für den Verlierer des Krieges einen Gebietsgewinn und strategische Grenzen, welche gegen die Nachbarn zu weit vorsprangen und zu künftigen Offensiven geradezu verlockten, und das bei einer Nation, welche von ihrer jüngsten Vergangenheit her im Ruf eines europäischen Störenfriedes und eines unersättlichen Eroberers stand. Es war wenig wahrscheinlich, dass die Alliierten, denen ja das letzte Wort zukam, in diesem Sinne entscheiden würden¹⁶².

2. DIE MEINUNGEN DER JURASSIER

Angesichts dieser Gegebenheiten drängte sich eine Vereinigung des Juras mit der Schweiz fast auf. Doch in welcher Form konnte sie geschehen? Ein eigener Kanton, bestehend aus dem ganzen Bistum, hätte sich bei den konfessionellen und anderen Gegensätzen auf die Länge kaum behauptet. Sollte die Gegend also an einen anderen Stand angeschlossen oder auf mehrere verteilt werden, zum Beispiel

auf Bern und Basel, vielleicht auch auf den Aargau und auf Neuenburg, das damals eben sein Verhältnis zur Eidgenossenschaft bereinigte?

Wie die Einheimischen über solche Probleme dachten, ist nicht einwandfrei zu erkennen, denn man befragte sie ebensowenig wie die Bewohner zahlreicher anderer Regionen Europas, welche nach den napoleonischen Kriegen von einem Staat zum anderen verschoben wurden. Ein Selbstbestimmungsrecht der Völker anerkannte jene Zeit noch nicht. Immerhin lassen sich die Ansichten der Jurassier einigermassen erschliessen aus Petitionen, welche sie 1814 an die Tagsatzung richteten. Freilich hatte Andlau manche dieser Eingaben angeregt und wohl ebenfalls ihren Inhalt beeinflusst. Zudem legten nicht Versammlungen die Texte fest, sondern meist Gemeindavorsteher oder andere angesehene Einzelne. Zeitgenössische Stimmen betonten, das durch die Kriege verarmte Volk habe vor allem den Frieden ersehnt, im übrigen aber das Geschehen oft erschöpft, teilnahmslos und resigniert hingenommen.

Unter diesen Vorbehalten kann man die jurassischen Anliegen ungefähr wie folgt zusammenfassen: eine einheitliche oder auch nur deutlich dominierende Haltung fehlte in der ersten Hälfte 1814 noch. Die Vielfalt der Vorschläge war gewaltig, um so mehr, als mancher Brief sich nicht mit eigenen Anträgen begnügte, sondern vorbeugend auch schon andere Projekte bekämpfte, die in der Luft lagen, oder Eventualanträge stellte für den Fall, dass der Hauptwunsch sich nicht erfülle.

Eine Rückkehr des Fürstbischofs begehrten der katholische Nordjura, Neuenstadt und das Erguel, doch verlangte dieses zugleich eine enge Bindung an Bern mindestens für den protestantischen Südjura. Als Ausweichmöglichkeit befürwortete die katholische Landschaft französischer Zunge einen eigenen Kanton Jura, während umgekehrt das Münstertal einem solchen Gebilde die Lebensfähigkeit rundweg absprach. Delsberg und Laufen erwogen den Anschluss an Basel, Neuenstadt und Teile des Erguel einen solchen an Neuenburg. Eine Vereinigung mit Bern wünschten deutlich das Münstertal, etwas weniger dezidiert auch das Erguel und Neuenstadt. Zu Frankreich strebte der Conseil Municipal von Pruntrut,

doch dagegen verwahrte sich eine Petition von 181 Einwohnern der gleichen Ortschaft. Für einen besonderen eidgenössischen Stand Biel warb schliesslich vor allem diese Stadt selber. Etwas Echo fand sie bloss in Courtelary, während sich Neuenstadt die Zuteilung zu einem derartigen Kanton ausdrücklich verbat. Nicht Geschlossenheit kennzeichnete also die öffentliche Meinung des Juras, sondern ein buntes Vielerlei von Wünschen und von Vorstellungen über die Zukunft¹⁶³.

3. DIE BEDENKEN BERNS

Am Ende der Mediationszeit trat immer klarer hervor, dass Bern die Waadt und den Aargau kaum zurückgewinnen werde. Der Gedanke lag nahe, ihm dafür andere Gebiete zuzusprechen, damit es mindestens sein Gesicht wahren könne. In diese Richtung wies Niklaus Rudolf von Wattenwyl schon im November 1813, also noch vor dem Einmarsch der Alliierten in die Eidgenossenschaft, als er von der Tagsatzung in Zürich nach Hause berichtete, die übrigen Stände seien nicht bereit, die ehemaligen Untertanenlande unter Berns Herrschaft zurückzukehren zu lassen. Vielleicht würden sie ihm aber andere Regionen anbieten, welche damals zur Schweiz geschlagen werden sollten. Mehr oder weniger offizielle Andeutungen erhielt dann Niklaus Friedrich von Mülinen im Januar 1814 durch Metternich, als er zum Empfang der siegreichen Monarchen nach Basel gereist war, und zwar nannte der österreichische Minister dabei bereits den Jura als Kompensationsobjekt.

Bern reagierte vorerst kaum auf solche Winke. Aber am 26. März 1814 bekam es von den Verbündeten die Aufforderung, seinen Widerstand aufzugeben und endlich Gesandte an die Tagsatzung aller 19 Kantone nach Zürich zu schicken. Gleichsam zur Belohnung wurde ihm dabei als Ausgleich für seine territorialen Verluste der grösste Teil des Bistums Basel in Aussicht gestellt.

Jetzt handelte Bern schnell: bereits drei Tage später, am 29. März, legte der Geheime Rat dem Grossen Rat einen Bericht vor, der auf 15 engbeschriebenen Seiten Vor- und Nachteile einer Vereinigung mit dem Jura abwog.

Nach der Meinung des Geheimen Rates überwog das Positive im militärischen Bereich. Bern erhielte gegen Frankreich Grenzen, die sich trotz ihrer Länge leicht verteidigen liessen, und besässe bis Büren wieder beide Aareufer. Das Ausland würde weiter von der Hauptstadt wegrücken, und in diesem Sinne gewänne sie eine zentralere und geschütztere Stellung. Die Jurassier gäben erfahrungsgemäß gute Soldaten ab. Das könnte Berns Position und Einfluss in der Eidgenossenschaft stärken, was erwünscht sei im Hinblick auf denkbare Konflikte, zum Beispiel mit den neuen Kantonen. Allerdings hatte Frankreich damals noch gar nicht de iure auf den Jura verzichtet. Bern übernahm also eine umstrittene Gegend, die es weder früher besessen, noch in einem Krieg erobert hatte, und auf die ihm somit kein Rechtsanspruch zustand. Es wollte aber Erweiterungen nur durch «rechtliche Mittel» erzielen. Sonst werde es leicht in Kämpfe verwickelt, bei denen es nicht einmal bestimmt auf wirksame Hilfe der eidgenössischen Stände rechnen dürfe.

Für Wirtschaft und Administration betonte der Geheime Rat vor allem das Negative. Wohl bekäme Bern Eisenschmelzen, Hammerschmieden, Glasfabriken und andere Gewerbe, die ihm bisher fehlten. Aber der Jura sei während der langen Besetzung durch Frankreich ausgesogen worden und könne sich nur erholen, wenn Bern vorerst weit mehr Mittel hineinstecke, als es daraus beziehe. Es müsste deshalb die Bewohner seiner angestammten Gebiete stärker belasten, als es in manchen anderen Kantonen geschehe. Die alte Finanzverwaltung der Bischöfe habe auf Einkünften aus Domänen und auf Feudalabgaben beruht. Seit 1792 seien die einen verkauft, die anderen aufgehoben und dafür Auflagen nach französischem Vorbild eingeführt worden, welche in den Grundzügen beibehalten werden müssten. Damit gälten dann im gleichen Kanton zwei verschiedene Steuersysteme, woraus sich leicht Reibereien und Eifersucht zwischen den Landesteilen ergäben. Überhaupt nähme die Einheit des Berner Volkes Schaden: es müsste sich Teile einverleiben, von denen es sich nach Denkart und Tradition deutlich unterscheide.

Städte, die gehofft hätten, selber Kantonshauptorte zu werden, würden in ihrer Enttäuschung künftig vielleicht Herde der Unzu-

friedenheit und der Unruhe bilden – eine Anspielung auf Biel, Delsberg und Pruntrut. Für heutige Begriffe erstaunlich kurz ist dagegen die Rede von den Ungleichheiten der Sprache und des Glaubens. Schliesslich könnte Bern mit der Annahme des Juras «als Entschädigung oder als Geschenk» den Anschein erwecken, als nehme es seine Ansprüche auf die Waadt und vor allem auf den Aargau zurück. Deshalb empfahl der Geheime Rat, das Anerbieten der «Herrnen Minister der alliierten Höfe mit Anstand und Bescheidenheit auf schickliche Weise abzulehnen». Der Grosse Rat folgte am 31. März 1814 diesem Antrag nur knapp, mit 83 gegen 71 Stimmen, wobei er ausdrücklich wünschte, die Landschaft Pruntrut möge in irgendeiner Form der Eidgenossenschaft angegliedert werden¹⁶⁴.

4. DER ENTSCHEID DES WIENER KONGRESSES

Bald veränderten neue Ereignisse die Lage in wichtigen Punkten. So trat Frankreich Ende Mai 1814 im Ersten Pariser Frieden den Jura ab, womit für Bern eines der Hemmnisse gegen eine Vereinigung wegfiel. Endgültig bestimmte über das Schicksal des Bistums Basel nicht eine schweizerische Instanz, sondern der Kongress der Siegermächte in Wien. Bern entsandte dorthin den Ratsherrn Ludwig Zeerleder und instruierte ihn, am Aargau festzuhalten, den Jura jedoch nicht mehr zurückzuweisen, wenn er ihm angeboten werde. Berns Ablehnung hatte sich also bereits etwas aufgeweicht. Neben Zeerleder weilten in der österreichischen Kapitale noch Dr. Heilmann als Vertreter Biels und die beiden Jurassier Billieux und Deleufs als Delegierte des Generalgouverneurs von Andlau. Aber nicht von ihnen her erwuchsen Bern Schwierigkeiten, vielmehr von Frédéric-César de Laharpe und Albrecht Rengger, denen Zar Alexander I. sein Ohr lieh. Sie fürchteten, Bern gewinne zuviel Gewicht und könnte noch besser als vorher die Verbindungen zwischen den beiden ähnlich gesinnten Ständen Waadt und Aargau sperren und stören. Deshalb sollten ihrer Meinung nach entweder zwei selbständige Kantone Jura und Biel entstehen oder das Bistum aufgeteilt

werden, wobei Bern das Münstertal als Enklave und Neuenburg das Sankt-Immer-Tal sowie Neuenstadt erhalten hätte. Allerdings fiel diese Anregung der beiden prominenten Helvetiker unter den Tisch, ebenso ein Plan des Genfers Pictet-de Rochemont. Er wollte die Ajoie an Frankreich abtreten und mit diesem Abtausch Versoix für seine Heimatstadt gewinnen, um ihr so eine direkte Landverbindung mit der übrigen Schweiz zu verschaffen.

Je mehr sich Berns Hoffnung verflüchtigte, den Aargau und die Waadt zu behalten, desto eher war es bereit, sich in die Vereinigung mit dem Jura zu schicken. Allerdings gaben Berns Gegner noch nicht auf und suchten den Zusammenschluss zu hintertreiben, indem sie bei den Alliierten die Forderung durchsetzten, Bern müsse zuvor seine aristokratische Verfassung ändern und dem Volk mehr politische Rechte gewähren. Sie nahmen mit Recht an, solcher Druck von aussen verletze Berns Stolz und verleite es zur Ablehnung. Tatsächlich wies der Geheime Rat am 16. Januar 1815 Zeerleider an, den Jura nur zu akzeptieren, wenn «der Abtretung dieses Landes keine auf Abänderung unserer Verfassung abzweckende, den Rechten und der Würde der Regierung nachteilige Bedinge angehängt werden»¹⁶⁵.

Das Begehr der Siegermächte war nicht eine Bedingung, sondern ein Wunsch. Verwässert und mehrdeutig formuliert, fand es sich wieder im Artikel 4 der entscheidenden Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815, welche die schweizerischen Be lange regelte: «Die mit den Kantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bistums Basel, sowie jene von Biel, sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem Zustande verbleibt), der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte teilhaft, deren die Einwohner der genannten Kantone geniessen und werden geniessen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen nach Inhalt der Kantonsverfassungen.»

Der vorangehende Artikel 3 hatte das Gebiet festgelegt, das an Bern gehen sollte: es war das ehemalige Bistum Basel mit Ausnahme des Birseck, das an Basel fiel, und einer kleinen Enklave bei Lignières, welche fortan neuenburgisches Territorium abrundete.

Damit war der Entscheid gefallen und das Ziel bezeichnet, aber nicht erreicht. Noch hatte das Verfahren manche Stufe zu durchlaufen. Ende April 1815 stimmte der bernische Grosser Rat, Ende Mai 1815 die Tagsatzung den Beschlüssen aus Wien zu. Kurz darauf – Mitte Juni 1815 – verscheuchte der Sieg über Napoleon bei Waterloo drohende Gefahren für die Alliierten und gab ihnen ihre frühere Bewegungsfreiheit zurück. Nun beharrten sie wieder darauf, Bern könne den Jura erst an sich ziehen, wenn es seine Grundgesetze ändere. Zwar hatte sich Berns Grosser Rat bereits im April 1815 zur Verfassungsrevision bekannt, doch wollte er jeden Schein vermeiden, als handle er unter ausländischem Einfluss. Schliesslich fand man den Ausweg, dass vorderhand die Tagsatzung das ehemalige Bistum Basel auf Rechnung Berns verwaltetete, bis dieses den alliierten Forderungen nachgekommen war. Der frühere Zürcher Bürgermeister Johann Konrad von Escher wurde zum eidgenössischen Kommissär bestimmt und übernahm am 23. August 1815 in Pruntrut von Andlau seine Befugnisse. Durch die Proklamation der bereits geschilderten «Urkundlichen Erklärung» im September legte dann Bern den Weg frei für die eigentliche Vereinigung mit dem Jura¹⁶⁶.

5. DIE VEREINIGUNGURKUNDE

Die Wiener Erklärung der europäischen Mächte vom 20. März 1815 hatte im dritten Abschnitt ihres Artikels 4 das Verfahren für die Klärung der Einzelheiten beim Zusammenschluss Berns und des Juras wie folgt geordnet:

«Die beiderseitigen Vereinigungsurkunden sollen in Gemässheit der oben ausgesprochenen Grundsätze durch Kommissionen errichtet werden, die aus einer gleichen Anzahl Abgeordneter jedes betreffenden Teils gebildet sind. Die Abgeordneten des Bistums Basel sollen durch den Direktorial-Kanton aus den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden.

Die schweizerische Eidgenossenschaft wird diese Urkunden gewährleisten. Alle Punkte, worüber beide Teile sich nicht verständi-

gen können, werden durch einen Schiedsrichter, den die Tagsatzung ernennt, entschieden.»

Auf die Ausarbeitung dieser Dokumente bereitete sich Bern gründlich vor und sandte schon im Frühjahr 1815 Karl Rudolf May von Rued und etwas später auch Gottlieb Abraham von Jenner in den Jura, «um bei den daherigen Verhandlungen ... mit den unumgänglichst erforderlichen Vorkenntnissen über die gedachte Landschaft ausgerüstet zu sein». Anfangs Juni 1815 ernannte der Geheime Rat zudem eine «Kommission zur provisorischen Organisation des Bistums Basel», die sich später mit geringen Veränderungen in die bernische Delegation für die Verhandlungen über die Vereinigungsurkunde verwandelte. Zu ihren prominentesten Mitgliedern gehörten Gottlieb Abraham von Jenner, Abraham Friedrich von Mutach und Karl Ludwig von Haller, ferner David Rudolf Fellenberg, Rudolf Kirchberger, Emanuel Ludwig von Ougsburger und Albrecht Friedrich May (von Schadau).

Bern hätte kleinere Abordnungen bevorzugt, doch wäre es dann noch schwerer gefallen, die Vielfalt an Volksgruppen und Meinungen im Bistum zu repräsentieren. Ohnehin waren die Jurassier im Nachteil: eine auswärtige Instanz bezeichnete ihre Vertreter und zwar erst wenige Tage vor dem Beginn der Gespräche. Zudem stärkte ihnen keine Instruktion einer heimischen Behörde den Rücken. Der eidgenössische Kommissär Escher ging aber bei der Wahl der Deputation sorgfältig vor und erbat sich auch von Jenner Vorschläge. Schliesslich bestimmte der Vorort Zürich folgende sechs Männer: Ursanne Joseph Conrad, Baron de Billieux, den Schwager Andlaus; die beiden Stadtpräsidenten von Pruntrut und Delsberg, Pierre Joseph Gerlach Arnoux und Antoine de Grandvillers; die beiden Notare Jacob Gobat aus Créminal und Jean Henri Bellerichard von Courtelary sowie den Vorsitzenden des Rates von Neuenstadt, Jacob Georges Chifelle. Biel durfte seinen Delegierten, Georg Friedrich Heilmann, selbst ernennen. Es handelte sich um lauter geachtete Persönlichkeiten, doch fühlten sich Saignelégier und St-Ursanne übergangen, ebenso jene Kreise, die mit Frankreich sympathisierten. Zudem waren die vier Reformierten gegenüber den drei Katholiken in der Überzahl, doch wäre es ja kaum angegangen, aus

protestantischen Gegenden andersgläubige Wortführer zu entsenden¹⁶⁷.

Für die Verhandlungen erhielten die bernischen Abgeordneten von ihren Räten ausführliche Vorschriften darüber, in welchen Be langen sie dem künftigen neuen Kantonsteil Zugeständnisse machen durften und in welchen sie unnachgiebig bleiben mussten. Die Anweisungen massen den bevorstehenden Debatten einen hohen Rang zu, «als von deren glücklichem Erfolg grossenteils das Ansehen und die künftige Ruhe des Standes Bern abhängen kann». Deshalb mahnten sie: «Vor allem aus werdet Ihr, Meine Gnädigen Herren, in der ganzen Unterhandlung einen Geist des Wohlwollens und der auf alte nachbarliche Verhältnisse gegründeten Freundschaft mit Euch bringen, in allem was ohne Nachtheil Landesherrlicher Rechte zum Besten der Einwohner geschehen kann, die conciliantesten Ge sinnungen an den Tag legen; indem Meine Gnädigen Herren einen besonderen Werth darauf setzen, auch die Gemüther dieser neuen Angehörigen zu gewinnen und vorzüglich wünschen müssen, dass kein schiedsrichterlicher Ausspruch von Seite der Tagsatzung nöthig sey; als welcher immerhin von eint oder anderer Seite einen Keim der Unzufriedenheit zurücklassen würde.» Hauptanliegen war es also, Berns Prestige zu schonen und zu verhindern, dass es sich ei nem Entscheid anderer Kantone beugen müsse. Das war nach den Erfahrungen in den vorangegangenen Jahren verständlich; aber spä ter hätte Bern den Wert eines Urteils neutraler Unbeteigter viel leicht höher eingeschätzt.

Ziel war die Gleichstellung von Jurassiern und Altbernern. Des halb liess der Text schon in seiner Einleitung von zwei Varianten die «Zweite Meinung» fallen. Sie hätte vorgesehen: «Da dieses Land unter ganz besondern Titeln Vertragsweise an den Stand Bern gelangt, so wird es auch zweckmässig seyn, solches nach verschiede nen Verhältnissen zu regieren, auch unter einer abgesonderten Fi nanzverwaltung, so dass die ältern Theile des Cantons dadurch we der belästiget noch begünstigt werden.» Massgebend sollte die «Erste Meinung» sein: «Jedoch werdet Ihr dabey immer zur unver rückten Maxime behalten, diese Lande so zu vereinigen, dass in al len Dingen die möglichste Gleichförmigkeit mit den alten Theilen

des Cantons Bern erzielet werde, um sie dadurch fester aneinander zu knüpfen, jedoch so, dass nach der Natur der Umstände einige dem Landesherrn nicht nachtheilige Verschiedenheit wohl gestattet werden kann.»

Der Jura sollte also keine Sonderbehandlung und kein Minderheits-Statut erhalten und auch nicht politisch oder administrativ eine Einheit für sich bilden. Deshalb verwarf die Instruktion die Schaffung eines jurassischen Appellationshofes: «Da Meine Gnädigen Herren es einer klugen Politik zuwiderhalten, das Band der obersten Gerichtsbarkeit zwischen den neuen Angehörigen und dem Landesherrn gänzlich aufzulösen, da die meisten Theile des Bistums eben so nahe ja noch näher bey Bern liegen als bey Pruntrut, die letztere Stadt selbst nicht entfernter ist als mehrere Theile des jetzigen Cantons, für alle aber die oberste gerichtliche Hülffleistung in hiesiger Hauptstadt näher zu finden sein wird als ehmals in Colmar oder Paris.» Abgelehnt wurde ebenfalls die Idee eines Administratirates, der «im Lande selbst sitzend und aus Landes-Einwohnern zusammengesetzt ... nicht allein die nemlichen Inconveniente wie ein Appellationsgericht hätte, sondern gleichsam eine abgesonderte Regierung bilden würde und in eine Art von Oppositions-Tribunal ausarten könnte». Auch die Garantie für eine Mindestvertretung der Jurassier in bestimmten Behörden fand keine Gnade: «Falls für die Einwohner des Bistums Basel auch 1 oder 2 Stellen im Kleinen Rath verlangt würden, werdet Ihr, Meine Gnädigen Herren, erwiedern, dass Meine Gnädigen Herren darüber keine gesetzliche Verpflichtung übernehmen können, indem die Wahl unter allen Mitgliedern des Grossen Raths frey steht und nicht an besondere Bezirke geheftet ist. Es würde mithin eine solche Wahl allenfalls nur das Resultat der Convenienz und der Klugheit der Regierung selbst seyn können.»

Als Fremdkörper kamen Bern die jurassischen Gesetze aus der Zeit der französischen Okkupation vor: «Da der Code Napoleon erst seit etwa 10 Jahren dem Land aufgedrungen worden und grosstheils bereits nicht mehr befolget wird, in seinen meisten Dispositionen auf hiesige Verfassung und Behörden unanwendbar ist, in anderer sich doch nur auf Verträge und Gewohnheiten beruft und

endlich beständig an die Herrschaft des Französischen Kaysers erinnert; so kann er, so wie der noch unpassendere Code de procedure civile unmöglich bey behalten werden.»

Die Lasten für den Einzelnen wie für die Gemeinden durften nach der Meinung Berns im ehemaligen Bistum Basel fortan nicht härter drücken als während der Franzosenzeit. Zwar liess sich die Vereinheitlichung mit dem alten Kanton nicht voll durchführen; denn hier bildeten Staatsdomänen, Zehnten und Bodenzinsen immer noch das Rückgrat der öffentlichen Finanzen. Im Jura dagegen waren diese Einnahmequellen seit 1792 veräussert oder beseitigt worden. Um die Bürde für alle Berner ungefähr gleich schwer zu laden, sah die Obrigkeit deshalb im Jura weiterhin eine Abgabe in der Art der französischen Grundsteuer vor, dazu die dem angestammten Bernbiet wohlvertrauten indirekten Leistungen wie das Ohmgeld oder die Zuschläge auf den Preisen für Salz und für Stempelpapier. Die Instruktion hob jedoch hervor: «Ihr, Meine Gnädigen Herren, werdet hiebey schickliche Gelegenheit finden zu bemerken, wie sehr das Land auch in dieser Hinsicht unter der Bernerischen Regierung erleichtert wird¹⁶⁸.»

Über den eigentlichen Text der Vereinigungsurkunde verhandelten die Delegationen Berns und aus dem Bistum Basel vom 3. November 1815 an in Biel. Die beiden Abordnungen wechselten fast täglich Noten mit Vorschlägen zur Formulierung der einzelnen Abschnitte. Das Verfahren lief rasch und ohne Spannungen ab, denn die Hauptpunkte des auszuarbeitenden Dokumentes standen bereits seit der Wiener Erklärung der europäischen Mächte vom 20. März 1815 fest. Zudem waren die jurassischen Vertreter erst in den letzten Oktobertagen ernannt worden und hätten deshalb noch gar nicht Zeit und Gelegenheit gefunden, um sich auf gemeinsame Positionen und Kampfweisen festzulegen. Zu reden gaben vor allem die Religionsfrage sowie das Problem der Sonderrechte Biels, doch einige man sich bald auf allseits annehmbare Formulierungen, und bereits am 14. November 1815 konnte die Urkunde unterzeichnet werden.

Noch löste der bernische Grosse Rat ein kleines Nachspiel aus, als er bei den Beratungen über die Ratifikation das Wort «einzig»

aus einem Passus strich, der für den Nordjura die römisch-katholische Konfession als einzigen öffentlichen Gottesdienst anerkennen wollte. In einer nachträglichen Sitzung Ende November 1815 fügten sich die jurassischen Delegierten und gaben damit den Weg frei für die Genehmigung des Textes durch Bern und die Gewährleistung durch die Eidgenossenschaft.

Von den 25 Artikeln der Vereinigungsurkunde behandelten rund die Hälfte geistliche Dinge. Beide Bekenntnisse erhielten die Freiheit des Gottesdienstes zugesichert, ebenso der Bischof und der Klerus die weitere Ausübung ihrer geistlichen Rechte. Die katholischen Schulen blieben bestehen, und die Gemeinden verfügten immer noch über ihre Kirchengüter. Für die Aufhebung der französischen Gesetze und für die Abgaben setzte sich der Standpunkt der bernischen Instruktion durch. Schliesslich legte Artikel 19 fest: «Die Einwohner des Bistums Basel sollen ohne Unterschied der Religion der gleichen politischen Rechte theilhaftig seyn, deren die Einwohner des Cantons Bern gegenwärtig geniessen oder in Zukunft geniessen mögen. Sie sollen in dem festgesetzten Verhältnis an den Stellen im Souverainen Rathe und andern Theil haben, so wie die Verfassung des Cantons und namentlich die urkundliche Erklärung des Souverainen Rethes vom 21. September 1815 es mit sich bringt, welche anmit auch für die Einwohner des Bistums geltend erklärt wird.»

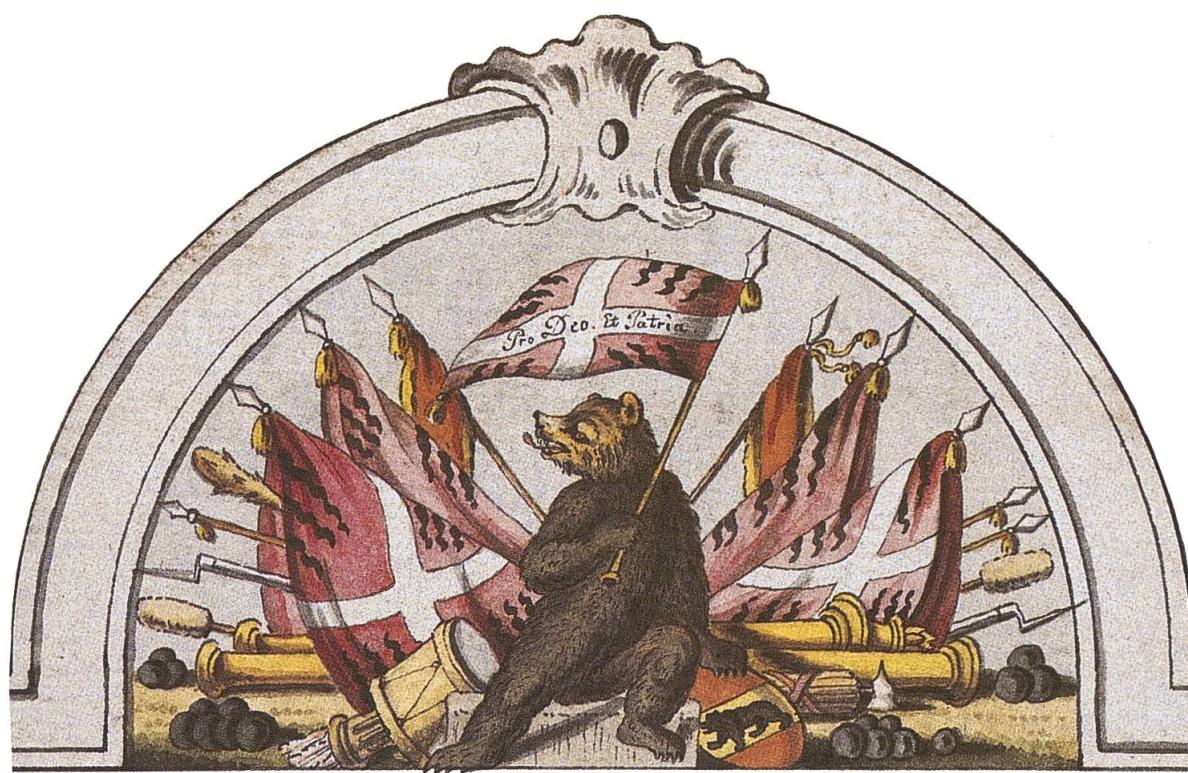
Zwar waren gewisse jurassische Anliegen auf der Strecke geblieben, etwa die Erhebung des Französischen zur Amtssprache, die Wiederherstellung des Klosters Bellelay oder die Schaffung eines Obergerichtes französischer Zunge. Aber die Vereinigungsurkunde gewährte doch alles, was die Wiener Erklärung versprochen hatte, und nirgends im Bistum trat nach ihrer Unterzeichnung Unzufriedenheit zutage¹⁶⁹.

Nun konnte am 14. Dezember 1815 der Schultheiss von Stadt und Republik Bern verkünden: «Also nehmen wir, kraft gegenwärtigen Patents, vom 21. Dezember 1815 hinweg, von allen diesen Städten und Landschaften, namentlich der Stadt Biel und den ehemals ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen drei Ortschaften, ferner den Städten Pruntrut, Delsberg, Neuenstadt, Laufen und St. Ursitz,

den ehevorigen Herrschaften und Landvogteien Elsgau und Delsbergatal, den Probsteien Münster, St. Ursitz und der Courtine de Bellelay, dem Erguel mit dem St. Immertal, den Freien Bergen, den Herrschaften Ilfingen und Tessenberg etc. etc., nichts ausgenommen, als was den Kantonen Basel und Neuenburg zugeteilt ist, mit all ihren Zubehörden, Rechten und vorhandenen Nutzbarkeiten wirklichen Besitz und vereinigen dieselben mit Unserm Gebiet, also dass sie von nun an, auf alle Zukunft, einen integrierenden Bestandteil des Kantons Bern ausmachen.»

Am 21. Dezember 1815 fanden in Delsberg die Übergabefeiern statt mit Ansprachen des eidgenössischen Kommissärs Escher, seines Stellvertreters Billieux und des Berners Abraham Friedrich von Mutach, der in seiner «Revolutions-Geschichte der Republik Bern» ergriffen seine damalige Reise in den neuen Landesteil schilderte: «Überall schienen Berns neue Angehörige der Deputation mit unverstellten Zügen der lebhaftesten Freude entgegen zu kommen. Insbesondere äusserte sich solche durch die herzlichste Teilnahme aller Alter und Volksklassen im Erguel und Münsterthal. Bei dem Eintritt unter Pierre Pertuis' Felsentor trat aus der Dunkelheit der Nacht, welche bereits die Gesandtschaft auf ihrer Reise überrascht hatte, das mit Schnee bedeckte Münsterthal in reinem Zauberläng hervor, erhellet durch tausendfachen Lichterschein der Dörfer und durch die Freudenfeuer, die ringsum auf den Bergen brannten. Mit freundlicher Sorgfalt waren längs der teilweise gefährlichen Strasse Laternenpfähle, über welchen die Standesfarbe in rot und schwarzen Bändern flatterte, aufgesteckt und am Eingange der Dörfer illuminierte Triumphbogen mit allegorischen Bildern und Sinnschriften errichtet. Bei diesen standen zum Ehren-Empfang der Pfarrer und die Gemeinds-Vorsteher mit einer Schar weiss gekleideter, mit Blumen bekränzter Mädchen und Kinder, ihnen gegenüber als rüstige Wehrmänner unter den Waffen die Väter. Was jene durch Standreden, durch Gedichte und Choralgesänge in ländlicher Einfalt zur Ehre der Regierung auszudrücken suchten, bekräftigten diese durch abfeuernde Salven, militärische Musik und ununterbrochenes Vivatrufen. So wälzte sich der Zug, umgeben von zahlreichen Abteilungen freiwilliger Reuter, unter dem Geläute aller Glocken und dem

frohen Jubelgetümmel einer freudetrunkenen Menge langsam von Dorf zu Dorf bis an die Grenzen von Delsberg fort, woselbst, als dem Sitze des Eidgenössischen Regierungs-Commissärs, die Deputation unter Paradierung des in französischen Diensten gestandenen Schweizer-Bataillons de Riaz und der Bürgerwache des Orts des folgenden Tages eintraf.» In dieser Feststimmung ahnte kaum jemand, wieviel Spannungen und Missverständnisse zwischen den beiden Landesteilen die Zukunft noch barg¹⁷⁰.



31 *Die alte Staatssymbolik kehrt zurück*

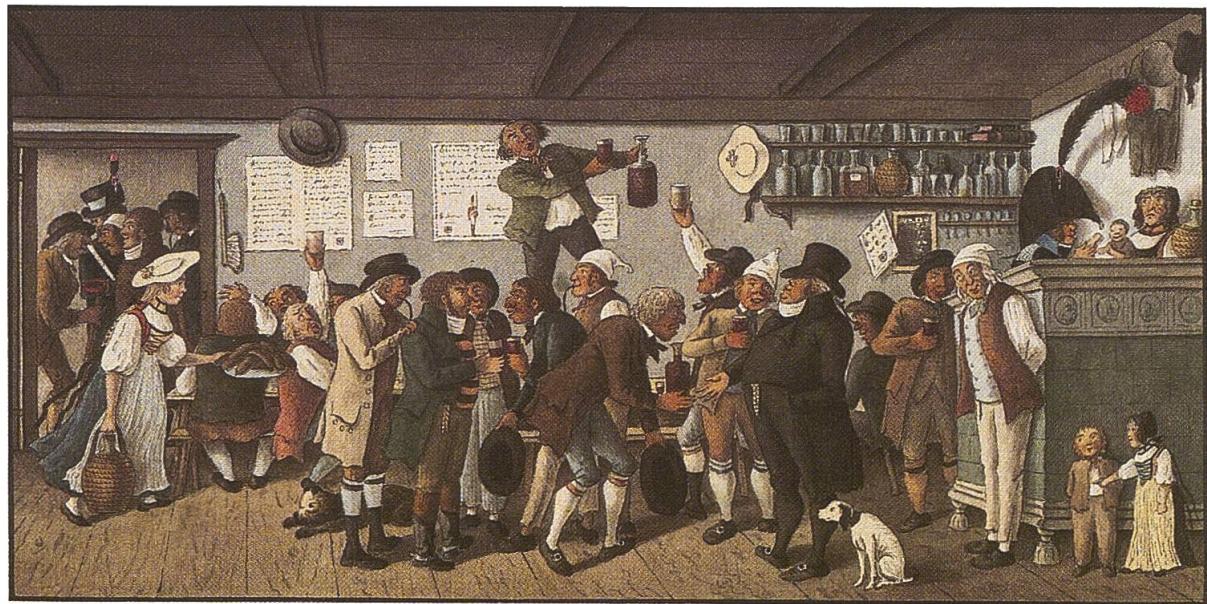
32 *Das Schloss Schwarzenburg*



33 Leichenbegängnis des Schultheissen Niklaus Friedrich v. Steiger, 1805



34



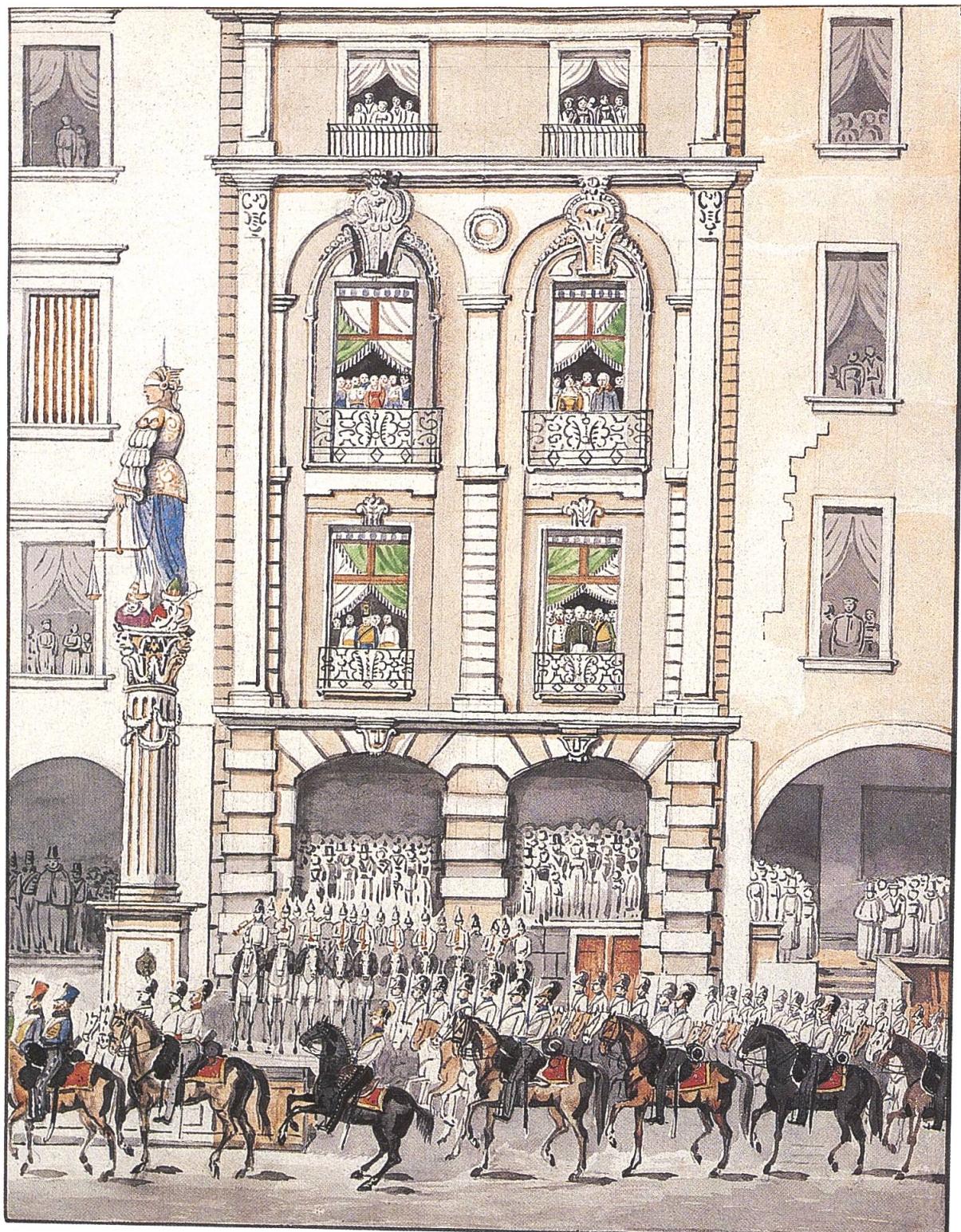
35

34 Schultheiss Niklaus Rudolf v. Wattenwyl geht aufs Rathaus

35 Wahlwerbung auf dem Lande, 1808







38 Durchmarsch österreichischer Truppen durch Bern, 1813
 39 Proklamation der Mediationsregierung betreffend den Huldigungseid, 1803 ▷

1803 Juli 29

Huldigungsfest

d



PUBLICATION.

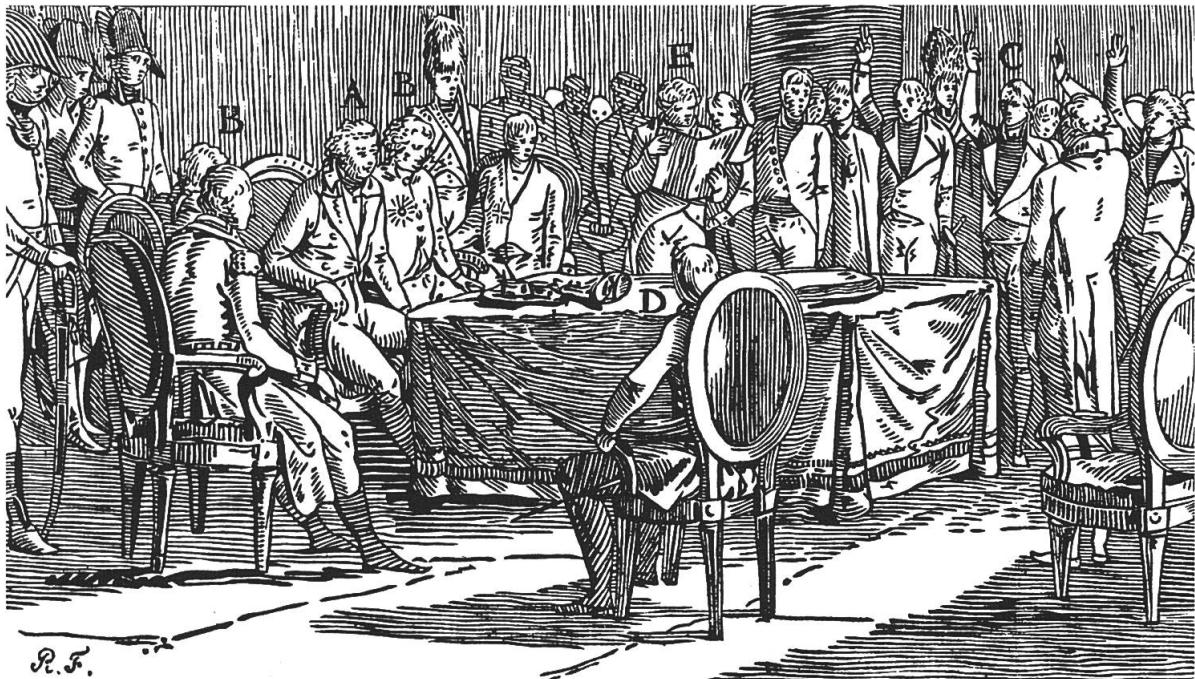
WIR, Schultheiß und Rath
des Kantons Bern, thun kund hiemit:
Nachdem Wir in Folge des 3ten S. Unserer Publikation vom
11ten Heumonat letzthin, eine allgemeine Huldigungs-Feyer
beschlossen, so haben Wir erkennt, daß der für den ganzen
Kanton festgesetzte Huldigungs-Eyd, auf dem Land, an
denen von Unsern Ober-Amtmännern dazu festzusehenden
Tagen, nach Abhaltung eines auf diese wichtige Handlung
gerichteten Gottesdienstes, abgeschworen werden solle.

Wir fordern demnach alle die, in irgend einer Ge-
meinde des Kantons Bern verburgerte Mannspersonen,
die das 16te Jahr Alters zurückgelegt haben, und zum
Tische des Herren sind zugelassen worden, hiemit auf, sich
an denen in ihrem Kirchspiel dafür bestimmten Tagen, bey
dieser feyerlichen Handlung einzufinden, und dieselbe mit
Würde und Anstand zu begehen, also daß der Allerdächtigste
der Regierung und dem Land seinen Segen gnädigst ver-
leihen wolle.

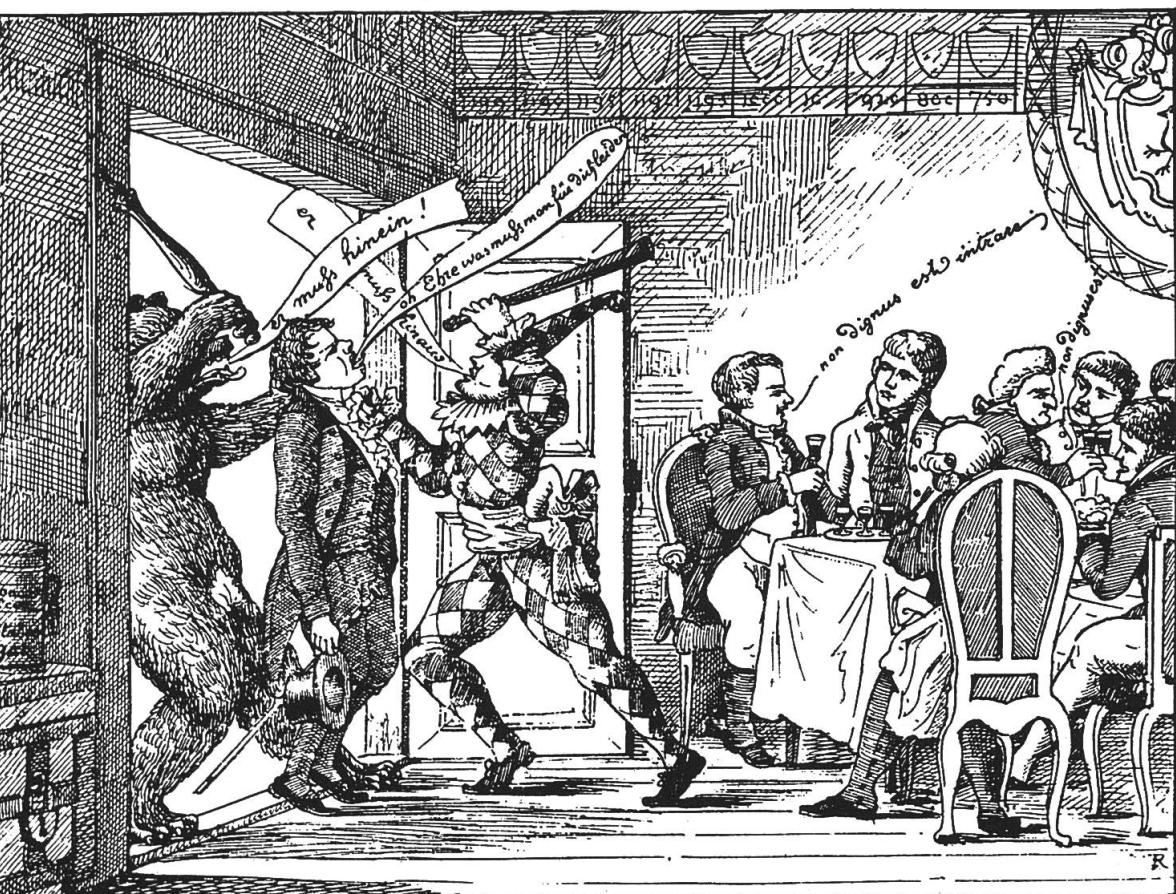
Geben Bern, den 29sten Heumonat 1803.

Der Amts - Schultheiss,
von Wattenwyl.

Namens des Kleinen Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.



40



41

40 Eröffnung der eidgenössischen Tagsatzung in Bern, 1804

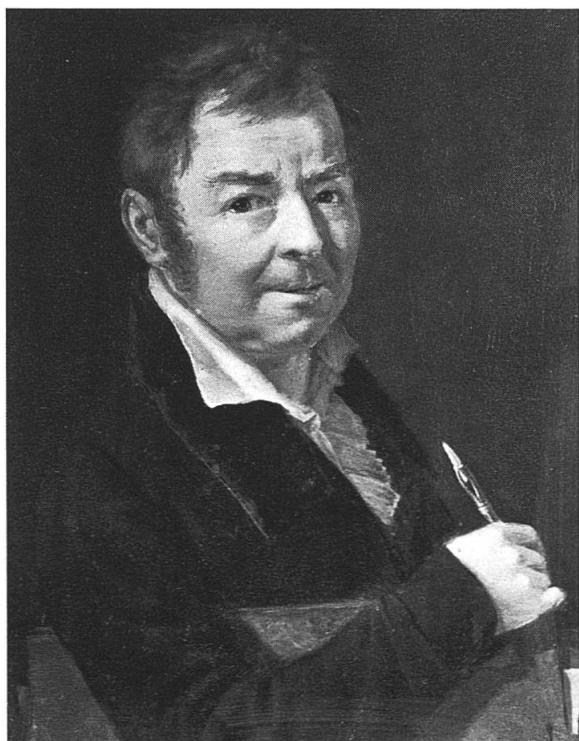
41 Die Affäre Krähenbühl, 1809



42



43



44



45

42 *Niklaus Rudolf v. Wattenwyl (1760–1832)*

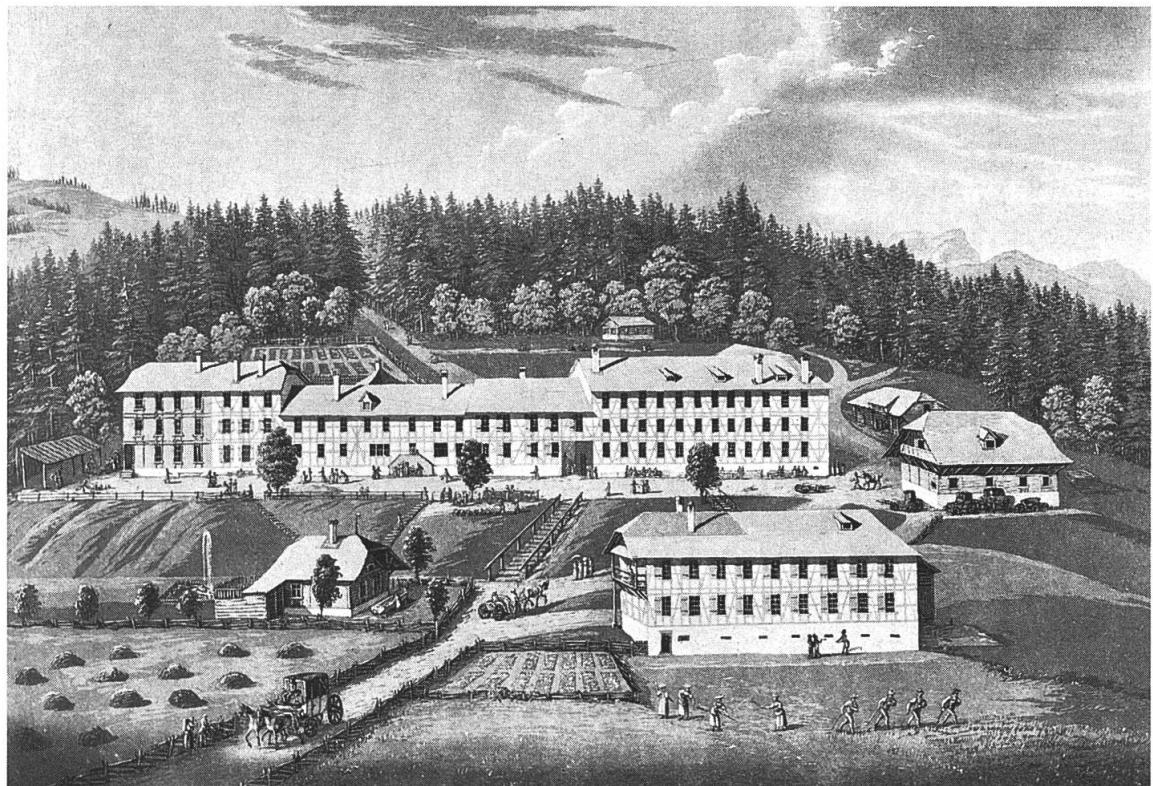
43 *Philipp Emanuel v. Fellenberg (1771–1844)*

44 *Franz Niklaus König (1765–1832)*

45 *Gottlieb Jakob Kuhn (1775–1849)*



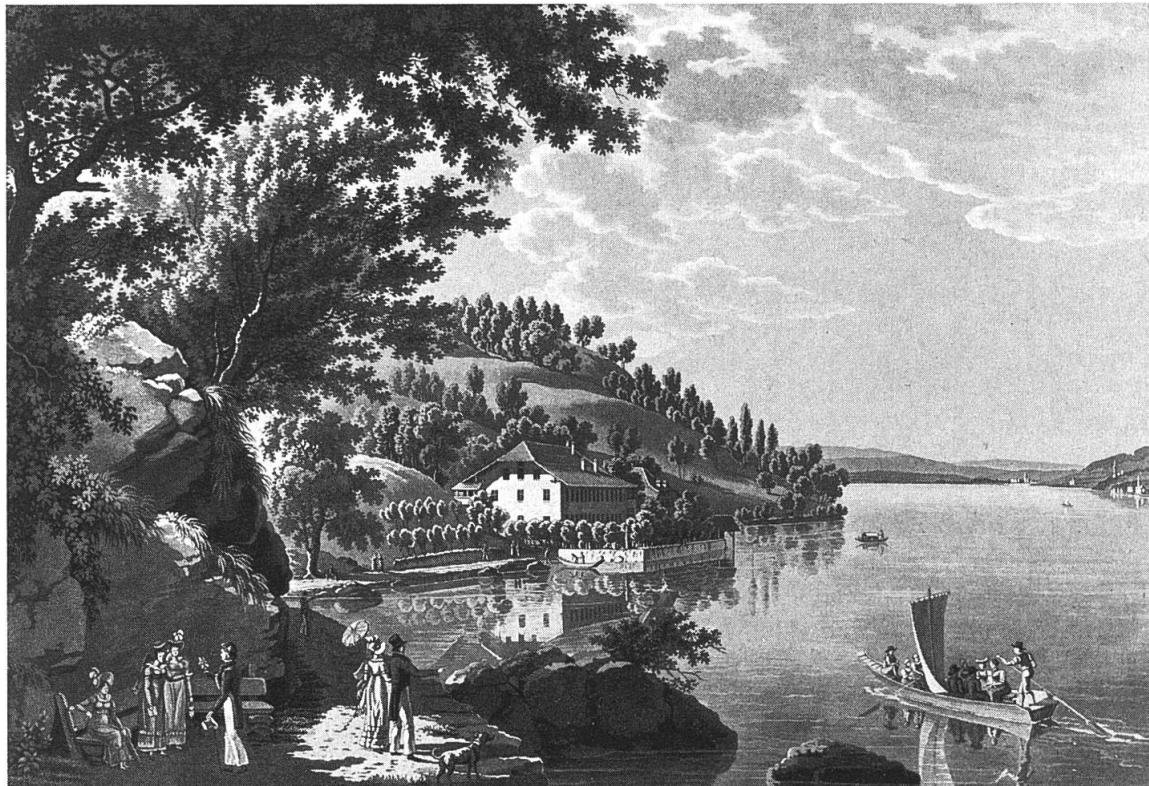
46



47

46 *Der Gasthof Kreuz in Dürrenroth, erbaut 1806*

47 *Das Gurnigelbad*



48



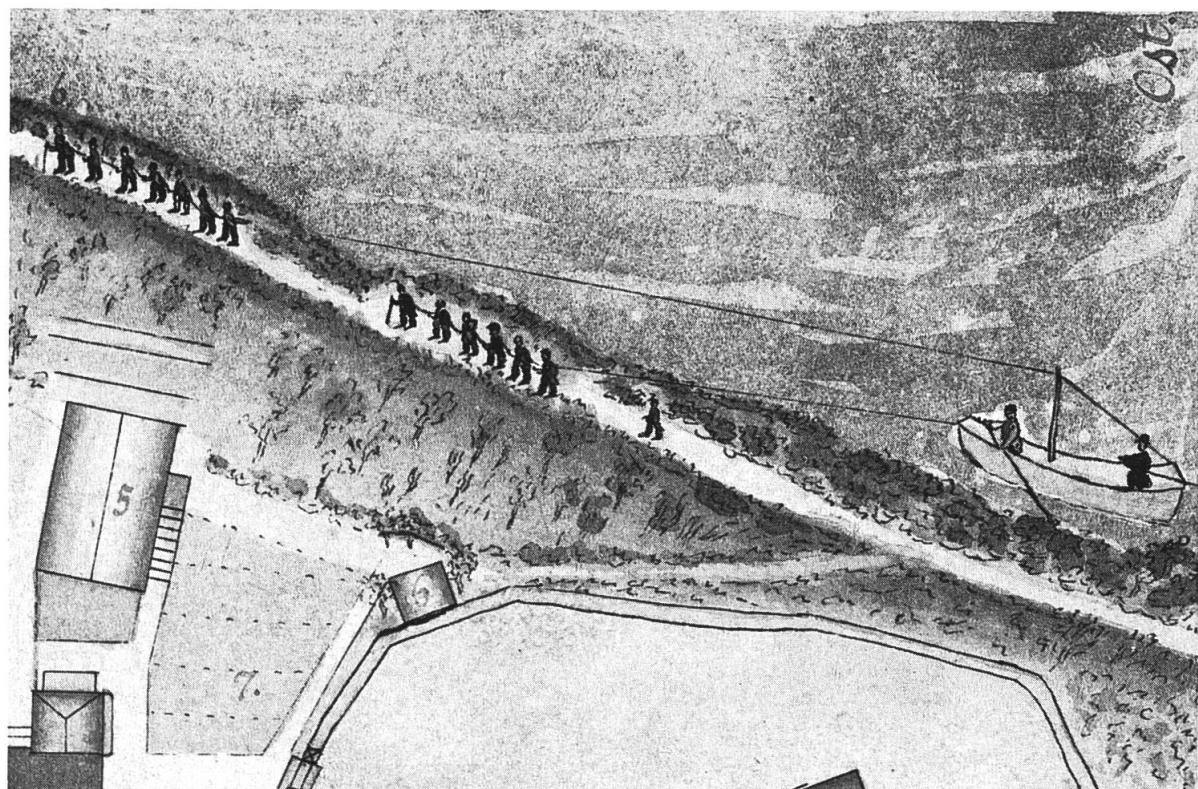
49

48 *Leissigen am Thunersee*
49 *Der Alpaufzug im Frühling*



50

E.Z.



51

50 Landwirtschaftliches Fest von Hofwyl, 1810

51 Treidelzug auf der Aare bei Wynau, 1813

52/53 Theaterzettel, 1811/12 ▷



52

Mit hoher Bewilligung
wird heute Freitag den 28. Mai 1812, von der hier anwesenden deutschen Oper- und Schauspieler-Gesellschaft aufgeführt:

Die Zauberflöte.

Eine grosse heroisch-komische Oper in zwey Akten, von Mozart.

Personen:

Sarastro	Dr. Hammacher.	Papageno, ein Vogelfänger	Dr. Sachs.
Sprecher	Dr. Kühne.	Monostatos, ein Mohr	Al. Koch.
Erster	Dr. Schurmann.	Erster	Al. Schulz.
Zweiter	Dr. Steinau.	Zweiter, Genius	Al. Elsner.
Dritter	Dr. Elsner.	Dritter	Dr. Schulz.
Tamino	Madame Dengler.	Erster	Dr. Koch.
Königin der Nacht	Madame Dengler.	Zweiter	Dr. Winter.
Bamina, ihr Sohn	Madame Klüne.	Ein altes Weib, hernach als Papagena.	
Erste	Madame Klüne.	Zwei geharnische Männer, Priester, Skaven.	
Zweite	Madame Dengler.	Madame Dörfler.	
Dritte	Madame Dengler.	Madame Dörfler.	

Dr. Müller als Tamino, Dr. Herzog als Papageno, werden sich einem verehrungswürdigen Publikum bestens zu empfehlen suchen.

Auf hohen Befehl einer hochblütlichen Polizei-Direktion, und wegen Enge des Raums, wird jedermann gehorsamst gebeten, während der Vorstellung nicht aufs Theater zu kommen. Kinder auf dem ersten Platz zahlen das ganze Eintrittsgeld.
Zerner ist der Gebrauch von Chausse-pieds mit glühenden Kohlen verboten, und das Einführen der Hunde auf das Theater, in den Saal oder in die Gänge ist gänzlich untersagt.

Preise der Plätze: Erster Platz und Amphitheater 10 Batzen. Parterre 8 Batzen. Zweyter Platz 6 Batzen. Dritter Platz 4 Batzen. Kinder bis 10 Jahre, welche mit Familien kommen, zahlen auf dem zweyten Platz 4 Batzen. Die allein erscheinen zahlen das ganze Eintrittsgeld. Der Anfang ist mit Schlag 6 Uhr, das Ende vor 9 Uhr.

Den Liebhabern des Gesangs zeige ich hiermit an, dass den Unterzeichneten, aus den aufgeföhrten Opern, Aufträge für das Fortepiano und Gesang zu haben sind.
von Weber, Mus. Director.

Billets sind in meiner Wohnung im Fischart-Haus an der Jubengasse Nro. 125, im ersten Etage, und bei Den. J. Burgdorfer, Kunsthändler, unter der Postamt-Zunft; so wie auch bei Dr. D'Yongh, Cassenwitz; bei Dr. Christian Bernath, Abwirth in der grossen Societät, und Abwirth bey der Poste zu haben. Die Billets sind nur an dem Tage gültig, an welchem sie gelöst werden.

Georg Dengler,
Director.

53

28.



A Aug 69

*1er Régiment Suisse
2^e Bataillon 7^e Compagnie*

Extrait du Registre de Décès.

Ce jourd'hui dix mars mil huit cent treize à Metz par-devant nous Jn' Jaq. Votunr officier-payeur, faisant les fonctions d'officier de l'état civil des Bataillons de guerre du susdit Régiment, sont comparus le Sieur Joseph De Gottrez Capitaine, et Sieur Joost Luit.

(La troisième tenuine n'a pu se trouver)

Lesquels nous ont déclaré que le nommé Schneider Abraham fusilier audit corps, enregistré au N°. 4969. — du registre matricule est décédé, par suite de blessure reçue devant Polotsk, le 18.8^{me} 1812^{me} audid mois à heure du — ce militaire était fils de Jean — et de Barbara Baudea.

le 8. avril 1786. natif de Bürgen — Département canton de Berne

En foi de quoi nous avons dressé le présent, que nous avons signé avec les trois témoins, après lecture faite; les jours, mois et an que dessus.

Je dis mort le dix huit Octobre mil huit cent vingt et un.

Pour extrait uniforme

J. Votunr